

Strahlentelex

mit ElektromogReport

Unabhängiger Informationsdienst zu Radioaktivität, Strahlung und Gesundheit

ISSN 0931-4288

www.strahlentelex.de

Nr. 352-353 / 15. Jahrgang, 6. September 2001

Atomgesetznovelle:

Weil „die Nichterfüllbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen bei der Erteilung der Genehmigungen bekannt“ war, müsse den Betreibern von Atomkraftwerken nun ein Vertrauensschutz im Hinblick auf den Weiterbetrieb zugebilligt werden, meint man im Bundesumweltministerium.

Seite 3

Uranmunition:

Die Uranausscheidung von deutschen KFOR-Soldaten mit möglicher Kontamination mit abgereichertem Uran (DU) lag um 60 Prozent über dem Erwartungswert. Das errechneten Bremer Epidemiologen aus den Daten des GSF-Forschungszentrums in Neuherberg.

Seite 4

Atomwirtschaft:

Ungeachtet zahlreicher Proteste hat Rußlands Präsident Wladimir Putin am 11. Juli 2001 ein Gesetzespaket unterzeichnet, das die Einfuhr von Atommüll aus dem Ausland erlaubt. Zuvor hatte die Staatsduma mit 243 von 450 Stimmen am 6. Juni 2001 zugestimmt.

Seite 5

Strahlenschutz – Dokumentation 3:

Wird die neue Strahlenschutzverordnung beim Wort genommen, so kann es zu Strahlenbelastungen von bis zu 10 Sievert anstatt 10 Mikrosievert im Jahr kommen. Damit nimmt die Bundesregierung sogar akute Strahlenschäden in Kauf.

Seite 1

Die neue Strahlenschutzverordnung – Dokumentation 3

Für die unbeaufsichtigte Freisetzung von Strahlenmüll sind zig-tausendfach höhere Aktivitätskonzentrationen zulässig als für kontrollierte Ableitungen aus Strahlenschutzbereichen

Widersprüche in der seit 1. August 2001 geltenden Strahlenschutzverordnung

Die zulässigen Aktivitätskonzentrationen für die genehmigungsfreie Freisetzung von Strahlenmüll in die Umwelt sind jetzt 100- bis mehr als

100.000-fach höher als diejenigen für kontrollierte Ableitungen aus Strahlenschutzbereichen. Darauf weist der Kritiker der Strahlenschutzver-

ordnung Dipl.-Ingenieur Heinrich Messerschmidt (Lüchow) hin. In der seit dem 1. August 2001 geltenden neuen Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) werden die genehmigungspflichtigen Ableitungen von Radionukliden aus Strahlenschutzbereichen wie zuvor so begrenzt, daß Einzelpersonen der Bevölkerung in der unmittelbaren Umgebung mit höchstens 0,3 Millisievert im Jahr belastet werden (StrlSchV §47 Abs.1). Die Festsetzung der Freigrenzen wird dagegen unter Bezug auf

die EURATOM-Richtlinie 96/29 (angeblich) so vorgenommen, daß Einzelpersonen der Bevölkerung bei Einhaltung der Freigrenzen mit höchstens 10 Mikrosievert effektiver Dosis pro Jahr belastet werden*. Hier soll den Bürgern also höchstens ein Dreißigstel der Strahlenbelastung zugemutet werden, die man bei Einzelpersonen der Bevölkerung in unmittelbarer Umgebung kerntechnischer Anlagen für zumutbar hält. Wenn Adam Riese Staatssekretär im Umweltministerium wäre, so könnte man sich darauf verlassen, daß die höchstzulässigen Aktivitätskonzentrationen für die Freigrenzen höchstens ein Dreißigstel der kontrollierten höchstzulässigen Aktivitätskonzentrationen für Ableitungen aus Strahlenschutzbereichen betragen dürften. Aus der umseitig dokumentierten Tabelle ist jedoch zu erkennen, daß Adam Riese nicht Staatssekretär im Umweltministerium ist – die

Strahlentelex, Th. Dersee, Rauxeler Weg 6, 13507 Berlin
Postvertriebsstück, DPAG, „Entgelt bezahlt“ A 10161 E

höchstzulässigen Aktivitätskonzentrationen nach der Freigrenzenregelung (Spalte 3) sind unbegreiflicher Weise nicht deutlich geringer sondern beträchtlich viel höher als die für die Ableitungen aus Strahlenschutzbereichen (Spalte 2). Es ist nicht nachzuvollziehen, wie die Autoren der Strahlenschutzverordnung auf diesen in sich so extrem widersprüchlichen Umgang mit der Radioaktivität kamen. Es ist uns nicht bekannt, daß

das Bundesamt für Strahlenschutz oder die Strahlenschutzkommission das Bundesumweltministerium auf diesen offensichtlichen Fehler aufmerksam gemacht hätten. Wird er nicht korrigiert, sind schwere Gesundheitsschäden in der Bevölkerung programmiert.

Messerschmidt hat in der hier dokumentierten tabellarischen Übersicht exemplarisch für ausgewählte wichtige Radio-

nuklide die widersprüchlichen Daten aus der Strahlenschutzverordnung zusammengestellt.

In Spalte 2 ist die höchstzulässige Aktivitätskonzentration in Wasser, das aus Strahlenschutzbereichen abgeleitet wird, angegeben (gültig für Mengen von mehr als 100.000 Kubikmetern pro Jahr, siehe StrlSchV § 47 und Anlage VII Teil D Tabelle 4), normiert auf Becquerel pro Kilogramm oder Liter Wasser (Bq/kg).

In Spalte 3 der Tabelle ist die zulässige spezifische Aktivität für die Freigrenzen nach Paragraph 8 der Strahlenschutzverordnung (Anlage III Tabelle 1 Spalte 3) aufgeführt, ebenfalls normiert auf Becquerel pro Kilogramm oder Liter Wasser (Bq/kg). Werden diese Werte nicht überschritten, ist der Umgang mit solchen Stoffen genehmigungsfrei und unterliegt nicht mehr den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung.

In Spalte 4 der nebenstehenden Tabelle ist das Verhältnis aus den Werten in den Spalten 3 und 2 angegeben.

Am Beispiel des Tritium (H-3 in der organisch gebundenen Form) erläutern wir die Bedeutung der Zahlen in der Tabelle: Aus einem Strahlenschutzbereich darf tritiumhaltiges Wasser in die Kanalisation abgeleitet werden, das nicht mehr als 7.000 Becquerel Tritium pro Liter enthält (Spalte 2). Benutzt man dieses Abwasser während eines ganzen Jahres als Trinkwasser, so bleibt die sich daraus ergebende Strahlenbelastung unterhalb der effektiven Dosis von 0,3 Millisievert. In Bezug auf die Freigrenzenregelungen ist nun unfaßbarer Weise Folgendes möglich: Ein Unternehmen produziert tritiumhaltige Abwässer mit einem Tritiumgehalt dicht unterhalb der Freigrenze von 1.000.000.000 Becquerel pro Liter. Das darf der Unternehmer nicht ins Abwassernetz einspeisen, weil es 143.000fach zu stark belastet ist. Nach unserer neuen

Strahlenschutzverordnung kann er das Tritiumwasser aber in einen Tankwagen füllen und an die benachbarte Fabrik zur Herstellung von Babynahrung verkaufen oder auf dem nächsten Acker auskippen, ohne damit gegen die Strahlenschutzverordnung zu verstoßen – das Tritiumwasser gehört ja nicht mehr zum Regelungsbereich der Strahlenschutzverordnung. Das an sich ist schon schlimm genug. Das Bundesumweltministerium treibt die Ungeheuerlichkeit jedoch noch auf die Spitze, indem es behauptet, daß durch dieses Tritiumwasser höchstens belanglose Strahlenbelastungen in der Größenordnung von 10 Mikrosievert verursacht werden können. Das Bundesumweltministerium läßt über dieses Beispiel hinaus zu, daß etwa in einem solchen Tankwagen nicht nur das Tritium bis zur Freigrenze enthalten ist, sondern außerdem alle anderen aufgelisteten Isotope – jedes bis an den jeweiligen Höchstwert der angegebenen Aktivitätskonzentration. Die Autoren der Strahlenschutzverordnung nehmen auch für eine solche Multi-giftbrühe an, daß sie die Bürger mit nicht mehr als 10 Mikrosievert pro Jahr belastet. Messerschmidt weist zu Recht darauf hin, daß das hinten und vorne nicht stimmt. Wird die neue Strahlenschutzverordnung von gewissenlosen Unternehmern beim Wort genommen, so kann es bei den Bürgern durchaus zu Strahlenbelastungen von bis zu 10 Sievert im Jahr kommen – damit nimmt das Bundesumweltministerium akute Strahlenschäden und möglicherweise tödlich wirkende Strahldosen in Kauf. Die diesbezüglichen Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung müssen deshalb umgehend korrigiert werden. Es erscheint nicht abwegig, die strafrechtliche Relevanz der Verabschiedung einer Strahlenschutzverordnung mit Regelungen der beschriebenen Art zu prüfen.

Verhältnis der zulässigen Aktivitätskonzentrationen der Freigrenzen und der Ableitungen im Wasser aus Strahlenschutzbereichen gem. Strahlenschutzverordnung

Radionuklid	zulässige Aktivitätskonzentration		höherer Faktor der Freigrenzenregelung (das Verhältnis von Spalte 3 zu Spalte 2 dieser Tabelle)
	von Ableitungen im Wasser aus Strahlenschutzbereichen (§ 47 StrlSchV, Anl. VII, Tab. 4, Sp. 3) 0,3 mSv-Konzept [Bq/kg]	nach der Freigrenzenregelung (§ 8 StrlSchV, Anlage III, Tab. 1, Sp. 3) 10 µ Sv-Konzept [Bq/kg]	
1	2	3	4
H-3 Aerosol	10.000	1.000.000.000	100.000-fach
H-3 organisch	7.000	1.000.000.000	143.000-fach
C-14	600	10.000.000	16.667-fach
P-32	30	1.000.000	33.333-fach
S-35	700	100.000.000	142.857-fach
Fe-55	100	10.000.000	100.000-fach
Co-58	100	10.000	100-fach
Co-60	20	10.000	500-fach
Zn-65	30	10.000	333-fach
Ni-63	600	100.000.000	166.667-fach
Sr-89	30	1.000.000	33.333-fach
Sr-90	4	100.000	25.000-fach
Y-91	30	1000.000	33.333-fach
Zr-93+	400	1000.000	2.500-fach
Zr-95	100	10.000	100-fach
Nb-95	100	10.000	100-fach
Tc-99	90	10.000.000	111.111-fach
Ru-106+	10	100.000	10.000-fach
J-129	4	100.000	25.000-fach
J-131	5	100.000	20.000-fach
Cs-134	20	10.000	500-fach
Cs-137+	30	10.000	333-fach
Ba-140	30	10.000	333-fach
Ce-144	10	100.000	10.000-fach
Pm-147	300	10.000.000	33.333-fach
Sm-151	600	10.000.000	16.667-fach
Eu-154	40	10.000	250-fach
Pb-210++	0,1	10.000	100.000-fach
Ra-226++	0,2	10.000	50.000-fach
Th-229+	0,08	1.000	12.500-fach
Th-230	0,2	1.000	5.000-fach
U-234	2	10.000	5.000-fach
U235+	3	10.000	3.333-fach
U-238+	3	10.000	3.333-fach
Np-237+	0,4	1.000	2.500-fach
Pu-238	0,2	1.000	5.000-fach
Pu-239	0,2	1.000	5.000-fach
Pu-240	0,2	1.000	5.000-fach
Pu-241	20	100.000	5.000-fach
Pu-242	0,2	1.000	5.000-fach
Am-243+	0,3	1.000	3.333-fach
Cm-242	2	100.000	50.000-fach
Cm-244	0,3	10.000	33.333-fach

* In der vom Bundesumweltministerium gegebenen Begründung zu Anlage III der Strahlenschutzverordnung heißt es (S. 115): „Die Freigrenzen sind anhand von Szenarien für Strahlenexpositionen abgeleitet, wie sie typischerweise bei der Handhabung von Radionukliden auftreten. Dabei ist als zulässige Strahlenexposition eine effektive Dosis von 10 Mikrosievert und eine Hautdosis von 50 mSv im

Jahr angesetzt worden. Näheres zur Berechnung der Freigrenzenwerte enthalten die „Grundsätze und Verfahren zur Festlegung von Konzentrationen und Mengen (Freigrenzen), bei deren Unterschreitung in der europäischen Richtlinie keine Anzeige vorgeschrieben ist“ (Bericht Strahlenschutz Nr. 65, Kommission der europäischen Gemeinschaften XI-028/93). Die Werte der Spalten 2 und 3 sind

aus der Richtlinie 96/29/EURATOM Anhang 1 Tabelle A entnommen worden. Dort nicht aufgeführte Radionuklide stammen aus Berechnungen des „National Radiation Protection Board“ des Vereinigten Königreichs, die im Auftrag der obersten englischen Strahlenschutzbehörde (Health and Safety Executive) in glei-

cher Weise wie für den Strahlenschutzbericht 65 durchgeführt wurden („Exempt Concentrations and Quantities for Radionuclides not included in the European Basic Safety Standards Directive“, National Radiation Protection Board, Chilton, Didcot, Oxfordshire, UK 1999, NRPB-R306, ISBN 0859514293).“ ●

Atompolitik

IPPNW lehnt die geplante Atomgesetz-Novelle ab

Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in den Umweltverbänden als Farce empfunden.

Die atomkritische Ärzteorganisation zur Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Atomgesetzes den Versuch, einen langfristigen Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke zu ermöglichen und die „eigentlich sehr schlechte Rechtsposition der Atomkraftwerksbetreiber“ zu verbessern. Auf der am 6. August 2001 in Bonn stattgefundenen Verbändeanhörung erläuterte IPPNW-Atomexperte Henrik Paulitz, daß die Regierung die Betriebsgenehmigungen der deutschen Atomkraftwerke bei einem ordnungsgemäßen Vollzug des derzeitigen Atomgesetzes widerrufen müßte, nicht zuletzt unter Beachtung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. „Stattdessen bescheinigt sie in ihrem Gesetzentwurf entgegen den eigenen internen Analysen den Atomanlagen einen rechtlich akzeptablen Sicherheitsstandard, begnügt sich mit Dauer-Zwischenlagern als Nachweis für die Entsorgung des Atommülls und verzichtet darauf, eine risikoadäquate Haftpflichtversicherung vorzuschreiben.“

Auffallend oft werde in dem Gesetzentwurf betont, daß die deutschen Atomkraftwerke dem „Stand von Wissenschaft

und Technik“ entsprächen. Diese Aussage stehe aber im krassen Widerspruch zu einer internen Analyse des Bundesumweltministeriums aus dem Jahre 1999. Darin werde nüchtern auf die deutliche Verschärfung der Sicherheitsanforderungen für neue Atomkraftwerke unter der Regierung Kohl verwiesen, wobei die laufenden Atomkraftwerke explizit von den erhöhten Anforderungen ausgenommen wurden. Diese wären von den Altanlagen selbstverständlich nicht zu erreichen. Das ist ein juristisch wasserfester Beleg, der zeigt, daß die laufenden Atomkraftwerke nicht wie gesetzlich gefordert dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen, erklärte Paulitz. Laut bestehendem Atomgesetz und Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts müßten daher die Betriebsgenehmigungen widerrufen werden. Stattdessen aber wolle die Bundesregierung als einen von zwei neuen Gesetzeszwecken die Sicherstellung eines geordneten Betriebs für die Atomkraftwerke festschreiben und einen Weiterbetrieb über das Jahr 2024 hinaus erlauben.

Dies steht nach Auffassung der IPPNW im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das 1978 bezüglich eines mögli-

„Die Nichterfüllbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen war bei Erteilung der Genehmigungen bekannt“

Zur Problematik der angeblich unbefristeten Betriebsgenehmigungen gab es zwischen dem Leiter der Verbändeanhörung, Ministerialdirigent Dr. Wolfgang Renneberg und Verbändevertretern eine bemerkenswerte Diskussion.

Der Vertreter von IPPNW, Henrik Paulitz, trug die Auffassung vor, daß der Gesetzgeber verfassungsrechtlich nicht berechtigt sei, den Weiterbetrieb der deutschen Atomkraftwerke zu erlauben, sondern daß das Bundesumweltministerium als Aufsichtsbehörde verpflichtet sei, die Betriebsgenehmigungen zu entziehen.

Er berief sich dabei sowohl auf die Katastrophe von Tschernobyl, mit der der vorher in den Bereich des Hypothetischen verbannte Super-GAU sich als reales Risiko erwiesen habe, als auch auf die „Deutsche Risikostudie Kernkraftwerke“.

Nach letzterer betrage bei einem durchschnittlichen 30-jährigen Betrieb der 19 Atomkraftwerke in Deutschland allein auf Grund technischen Versagens die Wahrscheinlichkeit des Super-GAUs, bei dem mit massiven Freisetzen von Radioaktivität zu rechnen sei, 2 Prozent.

Renneberg erwiderte, Tschernobyl habe keine neue Erkenntnis geliefert, sondern nur eine praktische Erfahrung. Deshalb würde sich aus dieser Katastrophe keine Handhabe für den Ausstieg ergeben. Auch die Risikostudie würde nichts enthalten, das diesbezüglich relevant sei.

Die anwesenden Vertreter der Atomlobby nutzten diese Aussage, um darauf zu pochen, daß sie schließlich unbefristete Betriebsgenehmigungen hätten.

Das wurde von der BUND-Vertreterin Traute Kirsch bestritten. Sie führte aus, daß die Genehmigungen nur so lange den Betrieb zulassen würden, wie die Genehmigungsvoraussetzungen (Auflagen) eingehalten werden könnten. Dazu gehöre aber neben der Notwendigkeit, den Eintritt der Atomkatastrophe zu verhindern, auch, daß ein Entsorgungsnachweis entsprechend den Vorschriften des jetzigen Atomgesetzes erbracht würde, was nicht möglich sei. Schließlich wäre es ja offizielle Position, daß das vom Atomgesetz verlangte Entsorgungskonzept gescheitert sei.

Traute Kirsch folgerte daraus, daß die Betriebsgenehmigungen wegen unerfüllter Genehmigungsvoraussetzungen entzogen werden müßten und man dies nun durch die Atomgesetznovelle verhindern wolle.

Renneberg widersprach dieser Schlußfolgerung und bestätigte den anwesenden Verbandsvertretern der Atomwirtschaft, daß die Betreiber unbefristete Genehmigungen und damit Ansprüche auf den Weiterbetrieb ihrer Atomkraftwerke hätten. Er begründete seine Auffassung damit, daß die Nichterfüllbarkeit der Genehmigungsvoraussetzungen bei Erteilung der Genehmigungen bekannt gewesen sei. Den Betreibern müßte deshalb ein Vertrauensschutz im Hinblick auf den Weiterbetrieb zugebilligt werden. Sie müßten sich, weil die Genehmigungen in Kenntnis der Nichterfüllbarkeit von Genehmigungsvoraussetzungen erteilt worden seien, darauf verlassen können, daß sich ihre für die Errichtung der Atomkraftwerke erforderlichen Investitionen auch rentieren würden.

Traute Kirsch

(Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - BUND)

Inhaltliches Gedächtnisprotokoll von der Verbändeanhörung zur Atomgesetznovelle beim Bundesumweltministerium in Bonn am 6. August 2001 zur Bedeutung nicht erfüllter Genehmigungsvoraussetzungen für die Betriebsgenehmigungen der Atomkraftwerke.

radioaktivem Jod auch berichtet, daß die fetale Schilddrüse 10- bis 200mal empfindlicher ist als die Schilddrüse der Mutter. Es liegt auf der Hand, weshalb es so wenige genaue Daten über das Verhalten und die Auswirkungen von Isotopen in ungeborenen Kindern gibt. Als Faustregel gilt unter Fachleuten, daß Feten 10mal strahlenempfindlicher sind als Erwachsene. Dieses Wissen wird bei den Regelungen der neuen Strahlenschutzverordnung völlig ignoriert.

Zum Vergleich:

1998 wurden in Deutschland 298.882 Personen mit Personendosimetern überwacht. Die mittlere Jahres-Personendosis dieser Personen, die beruflich mit Strahlenbelastungen konfrontiert waren, betrug dabei 0,2 Millisievert (BfS-Jahresbericht 1999). Die neue Strahlenschutzverordnung mutet ungeborenen Kindern das Fünffache zu.

Die neue Strahlenschutzverordnung mutet dem ungeborenen Kind eine effektive Dosis von 1 Millisievert zu. Diese Dosis entspricht etwa 40 Thorax-Röntgenaufnahmen.

Würde ein Arzt auf die Idee kommen, eine Schwangere auf diese Weise zu röntgen, wäre er seine Zulassung los.

Die bisherige Sperrung des Kontrollbereichs für schwangere Frauen gab allen Beteiligten ein Gefühl der Sicherheit – sowohl den Leitern als auch den schwangeren Frauen. Jeder kennt diese einleuchtende Regelung, ihre Befolgung bedarf keines komplizierten meßtechnischen Aufwandes. Die Wirkung für das ungeborene Kind bestand darin, daß faktisch eine Strahlenbelastung von Null garantiert werden konnte.

Die neue Regelung wirft bisher ungelöste meßtechnische Probleme auf. Die Durchführung der erforderlichen intensiven dosimetrischen Überwachung wird hohe Kosten verursachen. Die Arbeitsorgani-

sation wird problematisch – ein Abteilungsleiter meldet sich beim Verwaltungsleiter, er möchte eine Schwangere aus der Arbeit im Kontrollbereich nehmen und braucht eine Vertretung. Der Verwaltungsleiter fragt: „Wieso, hat sie denn schon ihr Millisievert?“ Karrierebewußte Schwangere werden in die Versuchung gebracht, mit den Dosimetern zu mögeln.

Das für den Strahlenschutz so wichtige Minimierungsgebot, das hinter der alten Regelung stand, wird unterlaufen. Statt dessen entsteht unmerklich ein Druck dahingehend, daß Grenzwerte ruhig ausgeschöpft werden können. Dieser Wandel im Grundverständnis des Strahlenschutzes ist schwerwiegend. Ein über Jahrzehnte bewährtes, allgemein akzeptiertes, arbeitsorganisatorisch leicht zu regelndes und medizinisch gut begründetes Tabu wird ohne Not aufgegeben.

In der neuen Strahlenschutzverordnung fehlt auch das strikte Aufenthaltsverbot für stillende Frauen in Kontrollbereichen, in denen mit offenen Radionukliden umgegangen wird

Die Begründung des BMU vom August 2000 dafür lautete:

„Das strikte Aufenthaltsverbot des bisherigen § 56 Abs. 1 für stillende Frauen in Kontrollbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, konnte ebenfalls entfallen, da nicht in jedem Falle, in dem ein solcher Kontrollbereich eingerichtet ist, auch ein erhöhtes Kontaminationsrisiko für die stillende Frau besteht.“

Mit dieser schlagenden Logik müssen wir damit rechnen, daß in der Straßenverkehrsordnung die lästigen roten Ampelphasen abgeschafft werden, weil es nicht jedesmal zu einem Unfall kommt, wenn man bei Rot über die Kreuzung fährt. Muß man ernsthaft darüber diskutieren, daß es

nicht nur in russischen Kernkraftwerken Schlampereien, Schmutz, Verletzungen der Vorschriften, mangelnde Aufsicht und Gleichgültigkeit von Strahlenschutzverantwortlichen gibt? Juristisch mag es eine klare Sache sein, wenn Atommüll in Fässern herumsteht, auf denen ein Deckel ist. Praktisch gibt es Beispiele genug dafür, daß solche Fässer auch außen kontaminiert oder undicht sein können. Unberücksichtigt bleiben auch radioaktive Gase und Aerosole, die beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen frei werden und von denen nicht selbstverständlich angenommen werden kann, daß sie in den Fässern oder anderswo bleiben, wo sie bleiben sollten.

Die Aufgabe von Schutzmaßnahmen gilt unmittelbar nach Verabschiedung der neuen Strahlenschutzverordnung, die Verschärfung von Grenzwerten gilt erst nach einer Übergangszeit von 5 Jahren

Das bedeutet hier, daß schwangere Frauen unmittelbar nach der Verabschiedung der neuen Strahlenschutzverordnung im Kontrollbereich arbeiten dürfen. Die verschärften Grenzwerte für die Gebärmutter gebärfähiger Frauen (2 Millisievert pro Monat; § 55 (4)), die in den ersten ein bis zwei Monaten bis zur Feststellung der Schwangerschaft den Schutz des ungeborenen Lebens ausmachen, gelten erst 5 Jahre später (§ 117 (20)). In Verantwortung für den Schutz der ungeborenen Kinder wäre es selbst in der Denkweise der neuen Strahlenschutzverordnung vernünftig, zuerst abzusichern, daß garantiert nicht mehr als 2 Millisievert pro Monat an der Gebärmutter auftreten können, bevor schwangere Frauen in den Kontrollbereich gelassen werden.

Es erscheint bemerkenswert, daß in der Fassung der Strah-

lenschutzverordnung, die das Bundeskabinett schließlich verabschiedet hat, die in den vorangegangenen Entwürfen enthaltene Begründung für die Aufhebung des Verbotes für Schwangere, in Kontrollbereichen zu arbeiten und die Aufhebung des Verbots für stillende Frauen, sich in Kontrollbereichen mit offenen radioaktiven Stoffen aufzuhalten, nicht mehr enthalten ist. Es wird lediglich auf die Richtlinie 96/29/EURATOM verwiesen, ohne auch nur zu erwähnen, daß es an dieser Stelle um den Schutz schwangerer Frauen, ungeborener Kinder und Säuglinge geht. So findet selbst ein aufmerksamer Leser der neuen Strahlenschutzverordnung, der auch die offiziellen Erläuterungen studiert, keinen Hinweis mehr darauf, daß sich an dieser Stelle der Strahlenschutz für Schwangere, ungeborene Kin-

Berichtigung

Summenformel gilt auch für Freigrenzen

Im letzten Absatz auf der Seite 2 der vorigen Ausgabe (Nr. 352-353 vom 6.09.2001) hieß es, die neue Strahlenschutzverordnung ließe es zu, alle in ihrer Anlage III aufgelisteten Radionuklide bis zu den jeweils angegebenen Höchstwerten ihrer Freigrenzen zusammenzumischen und dann davon auszugehen, daß dies die Bürger mit nicht mehr als 10 Mikrosievert pro Jahr belaste. Das ist nicht richtig. Vielmehr gelten auch für die Freigrenzen Summenformeln nach Anlage III der Verordnung, die ein lineares Dosis/Wirkungs-Verhalten voraussetzen und die Anteile eines derartigen Nuklidgemischs prozentual berücksichtigen, sofern nicht ein relativer Fehler von 10 Prozent unterschritten bleibt. Die Redaktion bittet für dieses Versehen um Entschuldigung. ●